

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 207) i. V. mit den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.10.2008 (GVBl. I/08 S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 16.12.2010 folgende Hundesteuersatzung der Stadt Eberswalde beschlossen:

Hundesteuersatzung der Stadt Eberswalde

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet der Stadt Eberswalde.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat (Hundehalter). Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Die Steuerpflicht tritt in den Fällen des Satzes 2 erst ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.
- (2) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 3 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
 1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über den natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,

2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rasse-spezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1:
1. American Pitbull Terrier
 2. American Staffordshire Terrier
 3. Bullterrier
 4. Staffordshire Bullterrier
 5. Tosa Inu
- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rasse oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in Ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:
1. Alano
 2. Bullmastiff
 3. Cane Corso
 4. Dobermann
 5. Dogo Argentino
 6. Dogue de Bordeaux
 7. Fila Brasileiro
 8. Mastiff
 9. Mastin Espanol
 10. Mastino Napoletano
 11. Perro de Presa Canario
 12. Perro de Presa Mallorquin
 13. Rottweiler.

Als Nachweis über die Ungefährlichkeit des Hundes gilt eine Kopie des durch die örtliche Ordnungsbehörde erteilten Negativzeugnisses.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für Hunde, die im Stadtgebiet der Stadt Eberswalde gehalten werden
 - a) für den ersten Hund 60,00 EURO
 - b) für den zweiten Hund 75,00 EURO
 - c) für den dritten und jeden weiteren Hund 100,00 EURO
 - d) für gefährliche Hunde, je Hund 400,00 EURO
- (2) Hunde für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 5 Anrechnung

Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (2) Eine Steuerbefreiung wird für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 nicht gewährt.

§ 7 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte (50 %) des Steuersatzes nach § 4 ermäßigt für
 - a. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, gehalten werden (dies gilt für einen Hund pro Wohngrundstück).
 - b. Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung im Sinne der Landesverordnung zur Ausführung des Brandenburgischen Jagdgesetzes vom 27.03.1992 mit Erfolg abgelegt haben.
 - c. Hunde von Personen, deren Einkommen 200 v. H. der jeweils geltenden Regelsätze der Sozialhilfe im Land Brandenburg nicht überschreitet, jedoch nur für einen Hund.

- (2) Eine Steuerermäßigung nach Absatz 1 wird für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 nicht gewährt.

§ 8 Allgemeine Voraussetzung für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 6 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 7 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbegünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Eberswalde, Kämmerei - Sachgebiet Steuern -, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat, auch dann nach den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Eberswalde, Kämmerei - Abt. Steuern -, schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einem Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnungswechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend den Absätzen 1 und 2.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird jeweils für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann

für das ganze Jahr im Voraus bis zum 15. Februar entrichtet werden.

Für Hunde die nach § 7 eine Steuerermäßigung gewährt wird, ist die Steuer als Jahresbetrag zu entrichten.

- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen. Mehrbeträge werden nicht erstattet.
- (4) Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, für den bereits Steuer entrichtet wurde, so ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 11 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Eberswalde, Kämmerei - Sachgebiet Steuern -, anzumelden.

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 3 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 9 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Wohnungswechsel folgenden Monats erfolgen.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus dem Stadtgebiet der Stadt Eberswalde weggezogen ist, bei der Stadt Eberswalde abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter gegen Entrichten einer Gebühr im Sinne der Verwaltungskostensatzung der Stadt Eberswalde nach der jeweils gültigen Fassung eine neue Steuermarke ausgehändigt.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück und/oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Hundehalter, Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt, Kämmerei - Sachgebiet Steuern -, übersandten Formulare innerhalb der gesetzten Fristen verpflichtet.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Auskunftsverpflichteter entgegen § 11 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Auskunftsverpflichteter entgegen § 11 Abs. 5 die von der Stadt, Kämmerei - Sachgebiet Steuern -, übersandten Formulare nicht wahrheitsgemäß oder fristgemäß ausfüllt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Eberswalde (Hundesteuersatzung) vom 11.06.1998 zuletzt geändert am 20.06.2001, außer Kraft.

-
- veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 6, Nr. 7, 29.06.1998
 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Eberswalde (Hundesteuersatzung) vom 23.02.2001 - veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 9, Nr. 3, 05.03.2001
 - 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Eberswalde (Hundesteuersatzung) vom 20.06.2001 - veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 9, Nr. 8, 06.08.2001
 - Hundesteuersatzung der Stadt Eberswalde vom 17.12.2010 - veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 18, Nr. 12, 22.12.2010